

## Finanz- und Beitragsordnung des Sportverein Gutenstetten-Steinachgrund e.V.

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

Jahresmitgliedsbeiträge			
BG 1	Beitrag Erwachsene	(≠ Fußball)	42,00 €
BG 2	Beitrag Kinder/Jugend*)	(≠ Fußball)	30,00 €
BG 3	Beitrag Familie*) bei Fußballern zzgl. Trikotwaschen		120,00 €
BG 4	Beitrag Erwachsene Fußball **)		100,00 €
BG 5	Beitrag Jugend Fußball	Bambini & G-Jugend	36,00 €
BG 6	Beitrag Jugend Fußball ***)	F- bis D-Jugend	50,00 €
BG 7	Beitrag Jugend ****)	C- bis A-Jugend	60,00 €

- \*) bis 18 Jahre - Schüler & Studenten bis zum 24. Lebensjahr  
 \*\*) inkl. Trikotwaschen € 30,00  
 \*\*\*) inkl. Trikotwaschen € 14,00  
 \*\*\*\*) inkl. Trikotwaschen € 24,00

4. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres fällig.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
6. Beitritte während des Kalenderjahres werden anteilsmässig berechnet.
7. Alle Mitglieder werden angehalten 5 Stunden Arbeitsdienst pro Jahr zu leisten  
 Dies wären:
  - Alle aktiven Fußballer ab der C-Jugend aufwärts
  - 1. und 2. Mannschaft
  - AH-Fußballer
  - Trainer/Betreuer und Funktionäre
8. Ausgenommen vom Arbeitseinsatz sind:
  - Kinder und Jugendliche der Dancing Queens
  - Fußballer von Bambini bis F-Jugend
9. Freiwillige Personen des Arbeitseinsatzes:
  - Ehrenmitglieder
  - Jugendliche der E- und D-Jugend
  - Passive Mitglieder
  - Kursteilnehmer
  - Fitnesskursteilnehmer
10. Nicht geleistete Stunden werden mit 10,00 € pro Stunde verrechnet. Dies können im Jahr max. 50,00 € sein.
11. Tätigkeiten des Arbeitseinsatzes sind z.B. Pflege und Erhalt der Außenanlagen wie Fußballplätze, Gehwege, Grünflächen, Bolzplatz, Parkplätze, etc. Restaurierungsarbeiten an und in den Gebäuden des SVG.
12. Die Finanz- und Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden.

Punkt 3: Beschlossen durch die Mitgliederversammlung im Jahr 2019  
 Punkt 7-11: Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 3.12.2020